

Per E-Mail versandt an: finanzen@regierung.li

Vaduz, 07.08.2026
SIT/RAB

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungschefin Brigitte Haas
Ministerium für Gesellschaft und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zum Erlass des ESG-Rating-Durchführungsgesetzes (ESGR-DG)

Sehr geehrte Frau Regierungschefin Haas, liebe Brigitte

Mit Schreiben vom 05.05.2026 hat uns die Regierung eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Mit der Vorlage sollen die erforderlichen nationalen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3005 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), kurz «ESG-Rating-Verordnung», geschaffen werden.

Wir begrüßen, dass die nationale Umsetzung auf das erforderliche Mass beschränkt wird. Die ESG-Rating-Verordnung gilt nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar. Der vorgeschlagene Erlass beschränkt sich im Wesentlichen auf die Benennung der FMA als zuständige Behörde sowie auf Regelungen zu deren Aufgaben und Befugnissen, zur Zusammenarbeit mit der ESMA beziehungsweise der EFTA-Überwachungsbehörde und zum Amtsgeheimnis. Da es sich bei den vorgeschlagenen Anpassungen um eine 1:1 Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben handelt, haben wir keine materiellen Anmerkungen.

Für die Finanzinstitute ist zentral, dass bei der Verwendung von ESG-Ratings in Marketingmitteilungen eine klare und praxistaugliche Auslegung der unmittelbar anwendbaren Transparenzanforderungen erfolgt. Artikel 49 der ESG-Rating-Verordnung ergänzt hierzu Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) um einen neuen Absatz 3: Bei Offenlegung eines ESG-Ratings gegenüber Dritten in Marketingmitteilungen sind die einschlägigen Informationen nach Anhang III Nummer 1 der ESG-Rating-Verordnung auf der Website bereitzustellen und in der Marketingmitteilung zu verlinken. Mit Blick auf die noch nicht abgeschlossene Überarbeitung der SFDR sowie die noch ausstehenden konkretisierenden technischen Regulierungsstandards bitten wir darum, diese Übergangssituation im Aufsichtsvollzug angemessen zu berücksichtigen. Für die weitere Anwendung sind frühzeitige klare und praxistaugliche Auslegungs- und Vollzugshinweise wünschenswert, insbesondere im Zusammenhang mit Fondsmarketing, Produktunterlagen, Mandatslösungen und der Verwendung externer ESG-Ratings oder ESG-Scores.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND



Simon Tribelhorn
Geschäftsführer



Ralph Bieri
Head of Banking Affairs